

Samstag den 18. Juli 1874.

(310—1)

Nr. 5376.

Rundmachung.

Am 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 19., 20., 21., 22., 24., 25., 26., 27., 28., 29. und 31. August, dann 1., 2., 3., 4. und 5. September d. J., stets von morgens 5 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, findet seitens des in Laibach stationierten k. k. Artillerie-Regimentes auf dem Uebungsplatze bei Bizmarje in der Richtung auf den Raum unter der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der tschernutscher Savebrücke, ein Uebungsschießen mit scharfen Geschossen statt.

Das Betreten des Uebungsplatzes innerhalb des abgegrenzten Raumes, welcher während der Uebung durch Avisoposten markiert sein wird, dann das Betreten der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der tschernutscher Brücke, wo an beiden Endpunkten gleichfalls Avisoposten während des Feuers der Batterien aufgestellt sein werden, an den obenangeführten Tagen und Stunden wird der Bevölkerung wegen der Lebensgefährlichkeit hiemit untersagt.

Die von Parteien aufgefundenene Munition ist von denselben sogleich an den bei den k. k. Artillerie-Depositorien auf dem laibacher Felde aufgestellten Führer abzuführen, und wird die vom Aerar festgesetzte Vergütung hiesfür geleistet werden.

Vor einer undvorsichtigen Behandlung der aufgefundenen, nicht explodierten scharfen Geschosse, die dem Finder höchst gefährlich werden können, wird jedermann hiemit nachdrücklich gewarnt.

Laibach, am 13. Juli 1874.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Josef Ritter Roth von Notzenhorst m. p.

(307—2)

Nr. 985.

Dienerstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Senofetsch ist eine Dienerstelle mit dem Jahresgehälte von 300 fl. und eventuell von nur 250 fl., jedoch mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 300 fl., nebst der Activitätszulage von 25 Prozent des Jahresgehältes, dem Bezuge der Amtskleidung und nach Thunlichkeit auch mit dem Genuße einer freien Wohnung im Amtsgebäude zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen,

gerechnet vom 23. Juli, somit bis 20. August 1874 bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntnis der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zu kleineren schriftlichen Aufsätzen nachzuweisen.

Die noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den sie betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 N.-G.-Bl., zu entsprechen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen.

Laibach, am 11. Juli 1874.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(312—1)

Nr. 10053.

Postexpedientenstelle.

Die Postexpedientenstelle bei dem k. k. Postamte in Loitsch, womit die Jahresbestallung per 300 fl., das Amtspauschale per jährlicher 80 fl. und das Jahrespauschale per 500 fl. für die Unterhaltung der täglich zweimaligen Botenjahren und zweimaligen Botengänge von Loitsch nach dem gleich-

namigen Bahnhofe so wie in entgegengesetzter Richtung verbunden ist, ist gegen Leistung der Caution per 200 fl. und gegen Dienstvertrag zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der Schulbildung, des sittlichen und moralischen Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse

binnen drei Wochen

bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin anzugeben, ob sich dieselben bereit erklären, ein zum Postbetriebe geeignetes Locale beizustellen.

Triest, am 13. Juli 1874.

k. k. Postdirection.

(286—2)

Nr. 9367.

Rundmachung.

Die Briefpost-Auf- und Abgabe beim k. k. Stadtpostamte in Laibach wird in der Zukunft täglich von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends offen gehalten werden, was man hiemit zur Kenntnis des correspondierenden Publicums bringt.

Triest, am 27. Juni 1874.

k. k. Postdirection für Küstenland und Krain.

(300—2)

Nr. 2281.

Lehrerstellen.

Die Lehrerstellen an den Volksschulen zu Pobjraga, Planina, Brem, Dorn, Postejne, Zoll und Präwald mit jährlichen Gehälten per 400 fl. sind zu besetzen. Gesuche sind

bis Ende August l. J.

beim k. k. Bezirksschulrath in Adelsberg einzubringen.

Adelsberg, am 6. Juli 1874.

(295—2)

Nr. 1230.

Concursauschreibung.

An der k. k. Werks-Volksschule zu Idria sind folgende bis zum 1. Oktober 1874 anzutretende Lehrstellen zu besetzen:

Die zweite und die dritte Lehrersstelle mit einem Gehälte von je 500 fl. (fünfhundert Gulden) und mit einer Activitätszulage von je 100 fl. (einhundert Gulden);

die vierte und die fünfte Lehrersstelle mit einem Gehälte von je 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden) und mit einer Activitätszulage von je 90 fl. (neunzig Gulden);

die Stelle der ersten Lehrerin mit einem Gehälte von 500 fl. (fünfhundert Gulden) und mit einer Activitätszulage von 100 fl. (einhundert Gulden);

die Stelle der zweiten Lehrerin mit einem Gehälte von 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden) und einer Activitätszulage von 90 fl. (neunzig Gulden);

die Stelle der dritten Lehrerin mit einem Gehälte von 400 fl. (vierhundert Gulden) und mit einer Activitätszulage von 80 fl. (achtzig Gulden).

Mit diesen Lehrstellen sind außer den Gehältern und den zur Ruhegebühr nicht anrechenbaren Activitätszulagen sechs zur Ruhegebühr anrechenbare Quinquennial-Zulagen zu 40 fl. (vierzig Gulden), welche von der ersten definitiven Anstellung als Lehrer oder Lehrerin berechnet werden, und die X. Rangklasse der Staatsbeamten verbunden, ohne daß jedoch dieser Rang zu anderen als den benannten Genüssen berechtigen würde.

Nach Zulässigkeit und Thunlichkeit werden den Lehrern und Lehrerinnen Natural-Wohnungen gegen Rücklassung der halben Activitätszulage und Grundstücke gegen mäßige Pachtzins unter Vorbehalt des Widerrufs zur Benützung überlassen.

Dem zweiten Lehrer wird bis zur vollständigen Durchführung der Organisation der k. k. Werks-Volksschule interimistisch die Leitung der

Schule mit einer zur Ruhegebühr nicht anrechenbaren Functions-Zulage von jährlich 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden) und mit dem Genuße einer unentgeltlichen Wohnung übertragen werden.

Die Bewerber um eine der obigen Lehrstellen haben, u. z. bereits angestellte Lehrer oder Lehrerinnen im Wege der vorgesetzten Schulbehörde ihre Gesuche bei der gefertigten Berg-Direction

binnen vier Wochen

einzureichen und in denselben das Alter, den Stand, die erlangte Ausbildung, die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen, insbesondere die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in deutscher und slovenischer Sprache, allfällige besondere Kenntnisse und die bisherige Dienstleistung im Lehrfache, die Bewerber um die zweite Lehrersstelle überdies die Fähigkeit, eine Schule zu leiten, und die Bewerberinnen um eine Lehrerinstelle die Befähigung, Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, durch Urkunden und Zeugnisse nachzuweisen.

Idria, am 5. Juli 1874.

k. k. Bergdirection.

[308—1]

Nr. 5840.

Edictal-Vorladung.

Nachbenannte, unbekannt wo befindliche Gewerbsparteien, als: Maria Kubesja in der Steuergemeinde Balog, sub Art.-Nr. 23, fürs Auskochen und Wäschereinigung mit dem Betrage pr. 7 fl. 3 1/2 kr.; dann Caspar Rusdorfer in der Steuergemeinde Nadajneselo, sub Art.-Nr. 32, vom Wirthsgewerbe mit dem Betrage pr. 13 fl. 77 1/2 kr. an der Erwerbsteuer aushaftend, werden aufgefordert, diese Rückstände beim k. k. Steueramte Adelsberg

binnen 14 Tagen,

von der letzten Einschaltung dieses Edictes an gerechnet, so gewiß zu berichtigen, als widrigenfalls sofort ihre Gewerbe von amtswegen gelöscht werden.

Adelsberg, am 12. Juli 1874.

(311—1)

Nr. 8712.

Rundmachung.

Nachdem schon während des Monats Juni d. J. die Blatternepidemie in entschiedener Abnahme begriffen war, vom 1. bis inclusive 4. Juli d. J. aber sich kein Blatternerkrankungsfall ereignete, der zur amtlichen Kenntnis gelangt wäre, so hat der Stadtmagistrat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, die Blatternepidemie als erloschen zu erklären, jedoch weiterhin folgende prophylactische und sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen einzelne sich ereignende Blatternfälle beizubehalten:

1. Jeder Blatternerkrankungsfall ist auch fernerhin von den Aerzten beim Stadtmagistrate anzumelden;
2. jeder Blatterntodesfall ist durch den Tobtenbeschauer sofort beim Stadtmagistrate anzumelden, damit die Leiche 3 Stunden nach erfolgtem Tode in der Leichenkammer beigesetzt wird;
3. wird die Desinfection der Wäsche des Bettes etc. nach jedem Blatterntodesfall durch städtische Diener vorgenommen werden;
4. bei jedem Erkrankungsfall an Blattern wird die Partei aufgefordert werden, die Wäsche dem Desinfectionswäscher zu übergeben;
5. wird der Wagen, welcher einen Blatternkranken in's Spital führt, desinfiziert werden;
6. werden in den Schulen ärztliche Zeugnisse von den erkrankten Schülern nach ihrer Genesung beim Wiederbesuch der Schulen abgefordert werden;
7. wird die Desinfection aller Aborte während der heißen Monate Juli und August durch Organe des Stadtmagistrats vorgenommen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 8. Juli 1874.

Der Bürgermeister:
Lafčan.